

für alle

## **Lieferanten und Dienstleister**

[nachstehend „Lieferanten“ genannt]

der

## **Wilhelm Stolz GmbH & Co. KG**

Konradsbronn 8  
73499 Wört

[nachstehend „STOLZ“ genannt]

Im Hinblick darauf, dass die Parteien (STOLZ und Lieferanten) beabsichtigen

- vertrauliche Informationen auszutauschen
- einen Missbrauch dieser Informationen zu vermeiden

halten sich beide Parteien an folgende Vereinbarungen:

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit und/oder spezifischer Projekte von der jeweiligen anderen Partei (einschließlich der mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG) erlangen, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Projekt zu verwenden. Sie sichern sich insbesondere gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um ein Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen (im Sinne von § 15 AktG) der Parteien. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des genannten Projekts bzw. der Zusammenarbeit.
2. Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 sind insbesondere:
  - die Beschreibung von Projekten
  - Know-How sowie Ergebnisse, die im Rahmen von Projekten erzielt oder verwendet werden
  - Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung der Projekte
  - sämtliche Fertigungs- und Verarbeitungsparameter
  - Material- und Werkstoffspezifikationen
  - Fertigungs- und Prüfeinrichtungen
  - Werkzeugtechnische Daten
  - Labor- und Prüfergebnisse
3. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag erstrecken sich auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
4. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
  - allgemein bekannt
  - ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Parteien allgemein bekannt
  - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden
  - bei der empfangenden Partei bereits vorhanden sind
5. Den Parteien ist bekannt, dass
  - die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von § 17 und § 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren geahndet werden kann.
  - derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schaden nach § 19 UWG verpflichtet werden kann.

6. Ein Betreten der Fertigungsstätten ohne vorherige Anmeldung und Zustimmung durch die Geschäftsleitung ist nicht gestattet.
7. Sollte eine der Parteien von einem Gericht durch rechtskräftiges Urteil oder durch eine dafür zuständige Behörde zur Offenbarung von vertraulichen Informationen verpflichtet werden, so wird die empfangende Partei dies der offenbarenden Partei unverzüglich mitteilen.
8. Im Zuge der Offenbarung vertraulicher Informationen übermittelte Unterlagen, Muster, Modelle oder sonstige Gegenstände bleiben im Eigentum der offenbarenden Partei. Die Unterlagen etc. sind auf Wunsch der offenbarenden Partei jederzeit, spätestens jedoch bei Beendigung der Zusammenarbeit herauszugeben oder auf Wunsch der offenbarenden Partei einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszüge und Nachbildungen zu vernichten.
9. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der STOLZ-Geschäftssitz.

Die Vereinbarungen dieser Richtlinie gelten obligatorisch und automatisch für alle Lieferanten und Dienstleister der Wilhelm Stolz GmbH & Co. KG.